

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Vettweiß

Aufstellung des Bebauungsplanes Disternich „Di-3“, Am Karbuch im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Disternich „Di-3“, Am Karbuch im Verfahren gem. § 13b BauGB gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Disternich „Di-3“, Am Karbuch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Disternich geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren gem. § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ entsprechend § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Der Plangeltungsbereich liegt im Südosten von Disternich. Das Areal grenzt an die rückwärtige Bebauung der Grundstücke Weilerweg 26 bis 38 im Norden und der Grundstücke Am Karbuch 3 bis 17 im Westen. Im Osten wird die Projektfläche von der Kreuzstraße begrenzt. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Weiterhin umfasst das Plangebiet eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung, Gemarkung Disternich, Flur 17, Nr. 76 unmittelbar südlich angrenzend an die geplante Wohnbebauung.

Der Plangeltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
© Land NRW (2020) genodet, ohne Maßstab

Zur Information kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

| | |
|----------------------------|------------------------|
| montags – freitags: | 8.00-12.00 Uhr |
| dienstags | 14.00-15.30 Uhr |
| donnerstags | 14.00-18.00 Uhr |

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter shaussner@vettweiss.de / phuevelmann@vettweiss.de bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rathaustür verschlossen. Bitte benutzen Sie die Türklingel.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

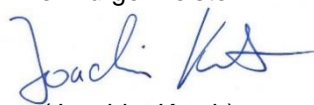
Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 28.11.2019 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 09.11.2021

Der Bürgermeister



(Joachim Kunth)